

Bundesgerichtshof Urteil vom 11.10.2011 - VI ZR 46/10

Bundesgerichtshof Urteil zum Haftungsvorbehalt für den Fall grober Fahrlässigkeit im KFZ-Mietvertrag

Der für das Haftungsrecht des Straßenverkehrs zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass sofern in einem Mietvertrag über ein Kraftfahrzeug eine Haftungsbefreiung oder eine Haftungsreduzierung nach Art der Vollkaskoversicherung vereinbart sei, ein in den Allgemeinen Vermietungsbedingungen vorgesehener undifferenzierter Haftungsvorbehalt für den Fall grober Fahrlässigkeit nach § 307 BGB unwirksam ist.

Derjenige der ein Kraftfahrzeug mietet, schließt regelmäßig auch eine Kaskoversicherung für den Mietzeitraum ab. Üblicherweise werden dem Kunden Kaskoversicherungen unterschiedlicher Beitragsformen mit unterschiedlichen Selbsthalten angeboten. Auch vor der Versicherungsvertragsreform waren Kfz-Kaskoversicherungen auf dem Markt, die auch im Falle der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles nicht nur Deckungsschutz, sondern auch auf einen Rückgriff auf den Kfz-Führer verzichteten. Mit der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes und der Einführung des § 81 Abs. 2 VVG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung kam es ohnehin zur Abschaffung des Alles-oder-nichts-Prinzips und lediglich zu einer anteiligen Haftung je nach Grad des Verschulden im Rahmen grober Fahrlässigkeit als gesetzliches Leitbild. Die Kfz-Mietverträge hingegen enthalten regelmäßig Vertragsklauseln, die im Falle der grobfahrlässigen Verursachung eines Schadens, z.B. im Rahmen eines Verkehrsunfalls eine vollständige Haftung des Mieters vorsehen.

Im konkreten Fall verursachte der Kfz-Führer und Beklagte im Juni 2008 einen Verkehrsunfall mit einem PKW, den die Klägerin an die Arbeitgeberin des Beklagten vermietet hatte. Der Beklagte führte das Fahrzeug nach einem Streit mit seiner Ehefrau und einem Kneipenbesuch erheblich alkoholisiert und mit überhöhter Geschwindigkeit. Er kam deshalb nach rechts von der Fahrbahn ab und kollidierte mit einem Baum. An dem Mietwagen entstand ein wirtschaftlicher Totalschaden in Höhe von über 16.000 €. Die Vermietungsfirma und Klägerin verlangt von dem Beklagten Ersatz dieses Schadens. Das Landgericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts abgeändert und den Beklagten zur Zahlung von lediglich 770 € verurteilt. Das ist die Selbstbeteiligung, die der Kraftfahrzeugmieter nach den Allgemeinen Vermietungsbedingungen der Klägerin bei einer Beschädigung des Fahrzeugs zu zahlen hat. Allerdings enthielt der Kfz-Mietvertrag eine Regelung, wonach die Beschränkung der Haftung auf die Selbstbeteiligung nach den Vermietungsbedingungen nicht eintritt, wenn der Mieter oder der berechtigte Fahrer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben. Das Urteil des Berufungsgerichts hielt der revisionsrechtlichen Überprüfung des BGH nicht stand.¹

Der BGH stellt fest, dass bei einem gewerblichen Kraftfahrzeugmietvertrag mit Haftungsfreistellung nach Art der Fahrzeugvollversicherung die Vertragsbestimmung, die die volle Haftung des Mieters oder seines berechtigten Fahrers bei grober Fahrlässigkeit vorsieht, gemäß § 307 BGB unwirksam ist. Denn eine solche Klausel würde von wesentlichen Grundgedanken der hier maßgeblichen gesetzlichen Regelung über die Fahrzeugvollversicherung abweichen und sei mit dieser nicht zu vereinbaren. Daher sei der Umfang einer entgeltlichen Haftungsfreistellung in einem gewerblichen Kraftfahrzeugmietvertrag am Leitbild der Kraft-

fahrzeugvollversicherung zu beurteilen. In der Fahrzeugvollversicherung sei eine Vertragsbestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach der Versicherungsnehmer voll haftet, wenn er den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführt, regelmäßig gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Die Unwirksamkeit des undifferenzierten Haftungsvorbehalts führe aber nicht dazu, dass nur die Selbstbeteiligung zu zahlen sei. Vielmehr trete an die Stelle der unwirksamen Klausel über den Haftungsvorbehalt der Grundgedanke der gesetzlichen Regelung des § 81 Abs. 2 VVG, die u.a. für die Kaskoversicherung maßgeblich ist. Danach komme es für die Frage, in welchem Umfang der Vermieter Schadensersatz verlangen kann, darauf an, wie schwer das Verschulden des grob fahrlässig Handelnden nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten sei. Da das Berufungsgericht über diesen Umstand nicht befunden hatte, wurde die Sache zur erneuten Beurteilung zurückverwiesen.

Der BGH hat mit seiner Entscheidung einen vertraglichen Wertungswiderspruch zwischen Mietvertrag und Kaskoversicherung interessengerecht aufgelöst. Wird zeitgleich mit dem Kfz-Mietvertrag eine Kaskoversicherung abgeschlossen, kann der Kunde davon ausgehen, über die Kaskoversicherung auch im Rahmen der gegenseitigen mietvertraglichen Rechte und Pflichten gleichermaßen auf beiden vertraglichen Ebenen geschützt zu sein.

So heißt es im Urteil des BGH u.a. wortlautgemäß:

„Vereinbaren die Parteien eines Kraftfahrzeugmietvertrags eine entgeltliche Haftungsreduzierung für den Mieter nach Art einer Vollkaskoversicherung, so darf dieser - wie der Versicherungsnehmer - darauf vertrauen, dass die Reichweite des mietvertraglich vereinbarten Schutzes im Wesentlichen dem Schutz entspricht, den er als Eigentümer des Kraftfahrzeugs und als Versicherungsnehmer in der Fahrzeugvollversicherung genießen würde.“

Dies ist aus Sicht des Mieters Sinn und Zweck des abgeschlossenen Kaskoversicherungsvertrages, insbesondere wenn dafür eine gesonderte Prämie zu leisten ist. Nichts anderes kann für den berechtigten Nutzer eines gemieteten Kfz gelten, wenn er wirksam in den Schutzbereich des Vertrages miteinbezogen wurde und daher auf den Schutz der Kaskoversicherung vertrauen darf. Das Vertrauen des berechtigten Nutzers des gemieteten Kfz endet selbstverständlich dort, wo auch der Schutz des Kaskoversicherungsvertrages endet.

Bemerkenswert ist allerdings, aus welchem Grunde die Versicherung den Schaden nicht regulierte, sofern es sich herausstellen sollte, dass der Kfz-Führer und Schädiger nicht Repräsentant des Mieters und Versicherungsnehmers war. Dann hätte es die Klägerin einfacher haben und den Versicherer in Anspruch nehmen können.

Rechtsanwalt Martin Goege, LL.M. Fachanwalt für Verwaltungsrecht

¹Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs Nr. 160/2011 vom 11.10.2011